

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Nachhaltig-zusammen-leben.jetzt
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in 64380 Roßdorf.
- (3) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein agiert unabhängig, überkonfessionell und parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist nach der Abgabenordnung §52, Absatz (2) (gemeinnützige Zwecke) wie folgt:

1. Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes;
2. Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens;

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, auf lokaler und globaler Ebene die Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen in ihrer Artenvielfalt zu schützen und gleichzeitig ein wertschätzendes und menschliches Miteinander zu ermöglichen.

Im Einzelnen werden die Zwecke verwirklicht durch Aktivitäten wie z. B.:

Zu 1)

- Bewusstseinsbildung für eine ökologische, regionale und faire Ernährung u.a. durch Wissensvermittlung, Austausch und praxisorientierte Projekte, Vermeidung von Lebensmittelverschwendung; Vernetzung und Kooperationen
- die praktische Unterstützung von Verhaltensänderungen zu einer nachhaltigen Lebensweise, durch z.B. das Organisieren von Aktivitäten der Ressourcenschonung wie Reparieren, Upcycling, Ausleihen und Teilen, Müllvermeidung
- Förderung des Bewusstseins für mehr Artenvielfalt durch Schaffung, Aufwertung und Pflege ökologisch wertvoller Flächen in den Ortsteilen durch Beratungsangebote, Workshops und öffentliche Aktionen
- Bildungsangebote, für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen, die zur Änderung bzw. Erweiterung des Blickwinkels im Sinne der Nachhaltigkeit anregen (Bildung für nachhaltige Entwicklung)
- Bewahrung traditionellen Wissens im Sinne der Nachhaltigkeit durch Workshops, Organisation von Austauschmöglichkeiten verschiedener Generationen und kulturellen Zusammenhängen

Zu 2)

- die Vernetzung und die Zusammenarbeit mit Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich regional oder global für die o.g. Ziele einsetzen
- Förderung und Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten von Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Bezugsräumen und Generationen.
- Aufbau und Betrieb eines Begegnungsortes zur Schaffung einer lebendigen Nachbarschaft, Nachbarschaftsfeste und temporäre Aktivitäten im öffentlichen Raum, Kunst- und Kulturaktionen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, oder jede Personengesellschaft, werden, welche die unter §2 genannten Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Personengesellschaften sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand (im folgenden Vorstand genannt) besteht aus zwei Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand eine zeitnahe Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Formvorschriften von § 8 (3) einzuberufen und eine Nachwahl des Vorstandsmitglieds durchzuführen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Der Vorstand kann für die Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung (GO) geben, u.a. zur Verteilung der Aufgaben untereinander, zur Berufung weiterer Personen für die Vorstandsarbeit, zur Häufigkeit der Zusammenkunft, zur Führung der Mitgliederliste und zur Regelung der Entscheidungsfindung.

(6) Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem die Sitzung protokollierenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Eingangs einer digitalen Einladung (E-Mail). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Entlastung, Abwahl, Wahl der Mitglieder des Vorstands
- b) Genehmigung des Haushaltsplans
- c) Aufgaben des Vereins, Anträge
- d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- e) Beteiligung an Gesellschaften
- f) Aufnahme von Darlehen
- g) Anmietung von Räumen
- h) Beitragsordnung
- i) Satzungsänderungen
- j) Auflösung des Vereins
- k) Wahl der Kassenprüfer/innen.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme und ist wählbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen wird geheim gewählt, wenn ein Mitglied das wünscht.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres regelt eine Aufwandsentschädigungsordnung.
- (2) Ein Vorstandsmitglied darf für seine/ihre Tätigkeit zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins eine angemessene Vergütung, bzw. vertragliche Anstellung im Verein erhalten. Diese Regelung gilt auch für Mitglieder und Nichtmitglieder.
- (3) Über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung, von anderen Personen der Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den

Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe für Vogelschutz Roßdorf/Gundernhäusen e. V.
(Vogelschutzgruppe Roßdorf e.V.), Registergericht Darmstadt, Registernummer: VR 2326

Eine Welt Verein Dieburg e.V. , Steinstraße 5, 64807 Dieburg, Registergericht Darmstadt,
Registernummer: VR 82823,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unanwendbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 31.03.2022

Nachtrag durch Hinzufügung von § 7 (6) und § 8 (9) beschlossen am 31.05.2022

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....